

Zeitschrift: Jahresbericht / Schweizerisches Landesmuseum Zürich
Herausgeber: Schweizerisches Landesmuseum Zürich
Band: 4 (1895)

Artikel: Die Anfechtungen des Landesmuseums
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-395219>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



H & B, Z.

Die Anfechtungen des Landesmuseums.

In dem letzten Jahresberichte wurde eine aktengemässe Darstellung des Ciborium-Handels, der so viel Staub aufgeworfen hatte, in Aussicht gestellt, die hiemit folgt. Kaum war die Ciborium-Angelegenheit endgültig im Sinne der Vorschläge der Landesmuseums-Behörden erledigt, als der Streit um den in dem vorjährigen Jahresberichte beschriebenen und abgebildeten Pfyfferbecher seinen Anfang nahm, welcher durch einen, das Landesmuseum in rechtlicher und moralischer Hinsicht glänzend rechtfertigenden Entscheid des Bundesgerichtes beendet wurde. Die beiden Transaktionen bieten in geschäftlicher und juristischer Beziehung so viel des Interessanten und sind als Präcedenz-Fälle für die Zukunft von solcher Wichtigkeit, dass ihre ausführliche Behandlung in diesem Berichte gerechtfertigt erscheint. In das Berichtsjahr fallen sodann zwei weitere Anfechtungen weniger ernsthafter Natur, welche aber doch zu viel kostbare Zeit in Anspruch nahmen. In beiden Fällen wurden nichtsnutzige Beschwerden gegen den Direktor des Landesmuseums beim Bundesrate eingereicht. Im erstern handelte es sich um den Erpressungsversuch eines auswärtigen Händlers, dessen Klage auf diplomatischem Wege beim Bundesrate anhängig gemacht, aber sofort wieder zurückgezogen wurde, als nachgewiesen werden konnte, dass der Kläger dieses Schutzes unwürdig war; im zweiten um eine kontraktwidrige Überforderung des Landesmuseums durch einen einheimischen Fuhrhalter, der als guter Patriot glaubte, die eidgenössische Milchkuh nach Gutdünken melken zu können. Es ist zu hoffen, dass ähnliche Anfechtungen dem Landesmuseum nun erspart bleiben werden, nachdem nach verschiedenen Seiten hin so deutliche Lektionen erteilt worden sind. Während die Leiter der Anstalt unter keinen Umständen weder privaten, noch öffentlichen Interessen zu nahe treten wollen, werden sie sich auch in Zukunft weder durch Zeitungs-Angriffe noch Prozessdrohungen von dem Wege abbringen lassen, den sie zum Wohl der ihnen unterstellten Anstalt glauben einschlagen zu müssen.

A. Die Ciboriumsangelegenheit in Baden.

Im Frühjahr 1893 kam der Custos der katholischen Pfarrkirche in Baden auf den Gedanken, eine Anzahl edelmetallener Gegenstände aus dem seiner Obhut anvertrauten Kirchenschatze restaurieren zu lassen, ohne den ihm vorgesetzten Aufsichtsbehörden noch sonst jemand etwas von seinem Vorhaben mitzuteilen. Zu diesem Zwecke setzte er sich in Verbindung mit Hrn. Goldschmied R. v. Schmid in Baden, einem Bürger der Stadt.

Um dieselbe Zeit liess das Schweizerische Landesmuseum unter der Leitung des Hrn. Privatdozent Dr. E. A. Stückelberg im Garten des neuen evangelischen Pfarrhauses Ausgrabungen nach römischen Altertümern vornehmen, was den Direktor des Landesmuseums als Inspektor dieses Unternehmens mehrmals nach Baden führte. Beim Besuche vom 20. März 1893 teilte ihm der unter den Zuschauern stehende Goldschmied v. Schmid mit, er habe ein sehr altes Silbergefäß erworben, zu dessen Besichtigung er ihn einlade. Der Direktor ging auf dieses Anerbieten um so eher ein, als er wusste, dass Hr. v. Schmid gelegentlich auch Antiquitäten zum Verkaufe habe, und fand in dessen Verkaufsladen wirklich ein interessantes Ciborium aus dem Anfange des XV. Jahrhunderts. Da nach Art. 2 des Landesmuseumsgesetzes vom 27. Juni 1890 nur vaterländische Altertümer für dieses Institut erworben werden dürfen, erhielt der Direktor auf die Nachfrage über die Herkunft des genannten Speisekelches den Aufschluss, er stamme aus der Pfarrkirche von Baden und sei dem Goldschmiede an Zahlungsstatt für die bereits erwähnten Restaurationsarbeiten an metallenen Kirchengewerten unter der Voraussetzung abgetreten worden, dass er ihn einschmelze, damit nach kirchlicher Vorschrift keine Profanierung eines ausser Gebrauch gesetzten Kultusgerätes stattfinden könne. Dass der Direktor gegen einen solchen Vandalismus zu einer Zeit, wo staatliche Altertumssammlungen die alte kirchliche Bestimmung wenigstens teilweise überflüssig machen, protestierte, lag in seiner Pflicht und ebenso, dass er darauf bedacht war, den Gegenstand so rasch als möglich zu erwerben, um dessen Erhaltung auf alle Fälle unserem Lande zu sichern, um so mehr, als bei Goldschmied v. Schmid in- und ausländische Antiquitätenhändler und Liebhaber verkehrten.

Da v. Schmid zur Stunde keinen Kaufpreis nennen wollte, so ersuchte ihn der Direktor, mit dem betreffenden Geistlichen nochmals

Rücksprache zu nehmen und sich von ihm zum Verkaufe des Ciboriums ermächtigen zu lassen, anstatt es einzuschmelzen. Am folgenden Tage erwarb sodann der Direktor den fraglichen Gegenstand wirklich auf einer Durchreise nach Bern um Fr. 500. —.

Bei dieser Gelegenheit wies ihm Herr v. Schmid auch ein schön gearbeitetes, spätgotisches Vortragekreuz aus Silber vor, das ihm mit andern Sachen zur Ausbesserung übergeben worden war, was den Direktor zu der Bemerkung veranlasste, es wäre gescheiter, die Pfarrkirche Baden würde das Kreuz ebenfalls dem Landesmuseum verkaufen, als es durch Renovationsmanipulationen verderben und entwerten zu lassen. Dem bei diesem Anlasse geäußerten Wunsche des Verkäufers, einstweilen die Herkunft des Gegenstandes zu verschweigen, glaubte der Direktor um so eher nachkommen zu können, als derartige Wünsche bei Behörden und Privatpersonen keineswegs zu den Seltenheiten gehören, und zwar aus dem naheliegenden Grunde, unnützes Geschwätz und Zeitungskontroversen zu vermeiden. Dagegen stand dem Ankaufe noch ein formelles Hindernis entgegen, bestehend in § 10 der Verwaltungsordnung vom 4. März 1892, wonach der Direktor des Landesmuseums nur die Kompetenz hat, einzelne Gegenstände bis zum Betrage von Fr. 300. — aus dem ihm zur Verfügung gestellten freien Kredite zu erwerben. Da aber zur Erleichterung dringender Geschäfte der § 3 genannter Verordnung dem Präsidenten der Landesmuseumskommission die Befugnis einräumt, „in dringenden Fällen von sich aus eine Entscheidung zu treffen unter Kenntnissgabe an die Kommission in der nächsten Sitzung“, so nahm der Direktor den vorläufig erworbenen Gegenstand mit sich nach Bern, um die Angelegenheit dem gerade in der Bundesstadt weilenden Präsidenten der Landesmuseumskommission, Herrn Nationalrat H. Pestalozzi, vorzutragen. Dieser genehmigte in Gegenwart der Herren Bundesarchivar Dr. Kaiser und Ständerat G. Muheim, beide Mitglieder genannter Kommission, den Kauf, worauf der Direktor statutengemäss in der nächsten Sitzung vom 19. April 1893 unter Vorweisung des Ciboriums Anzeige von dessen Erwerbung und den Umständen, unter denen diese stattgefunden hatte, machte. Dabei wurde Herrn Pestalozzi auf Antrag von Herrn Prof. Rahn für seine rasche Zustimmung zu dem Kaufe der Dank der Kommission ausgesprochen.

Im Jahresberichte des Landesmuseums von 1893 war diese Erwerbung besonders hervorgehoben mit der Bemerkung, das Objekt stamme aus der Pfarrkirche einer ostschweizerischen Stadt.

Erst zu Anfang des Jahres 1894 scheint die Kirchenpflege Baden Kunde von den Restaurationsanordnungen des Kustos Kütter erhalten zu haben, worauf sie in ihrer Sitzung vom 4. Februar laut Protokoll (Art. 18 a und b ff.) beschloss, es sei erstens dem Herrn Kustos Kütter für sein eigenmächtiges Vorgehen eine Rüge zu erteilen und zweitens eine Untersuchung vornehmen zu lassen, welche Gegenstände als nicht mehr gebrauchsfähig aus dem Kircheninventar ausgesprochen und allfällig veräussert werden könnten.

Die oben berührte Stelle im Jahresberichte veranlasste Herr Dr. Welti in Bern, sich im Frühjahr 1894 bei einem Mitgliede der Landesmuseumskommission näher nach der ostschweiz. Stadt zu erkundigen, aus welcher das Ciborium erworben worden war, worauf man ihm Baden nannte. Bei einem Besuche in genannter Stadt am 16. April brachte Herr Welti die Angelegenheit zur Sprache und am folgenden Tage bestätigte Goldschmied v. Schmid auf Befragen, er habe das ihm von Kustos Kütter an Zahlungsstatt gegebene Ciborium dem Herrn Direktor Angst für das schweiz. Landesmuseum verkauft. Infolgedessen wurde am 27. des genannten Monats eine eigene Kommission zur Prüfung des Inventars der kath. Pfarrkirche Baden ernannt, die am 23. eine Revision des Kirchenschatzes vornahm und tags darauf dem Stadtrate Bericht abstattete. Diesem entnehmen wir:

„Die Revision hat folgende Mancos konstatiert:

1. Das Ciborium mit gotischem Fusse von Fr. 236. 80 Silberwert und Fr. 74. — Arbeitswert laut Schätzung vom Jahre 1859.

2. Von sieben kleinen Kelchlöfchelchen, nach derselben Schätzung gewertet mit je Fr. 3 = Fr. 21.

3. Eines silbernen (vergoldeten) Missale-Schlussbandes vom alten, grünen Missale.

4. Des Inhalts einer Kiste, bestehend in Paramentstoffresten (Gold- und Silberbrokaten, Fransen, Bordüren etc.), herrührend von zwei frühern grössern Paramenten-Reparaturen, darunter die Fransen des alten, grossen Baldachinstuhles mit Goldstickereien, der noch vorhanden (die Fransen aber sind abgetrennt).

Anmerkung: Die Renovation des grossen, silbernen Tabernakelkreuzes durch Herrn Goldschmied v. Schmid hat nach Ansicht des Herrn Steimer den Wert desselben vermindert; die vergoldet gewesenen Partien desselben sind nicht mehr sichtbar.

Diese Beobachtung veranlasste die Kommission, die zu ernennenden Experten auch damit zu beauftragen, die Renovation der sämtlichen Edelmetallobjekte, wie solche durch Herrn v. Schmid im Frühjahr und im Oktober 1893 auf eigenmächtige Anordnung des Herrn Kustos ausgeführt wurden, untersuchen und sämtliche Objekte neu abwägen zu lassen auf ihren Edelmetall-Gehalt.

Als Experten neben Herrn Steimer sen. sind ernannt worden :

Herr Professor Wolfinger-Meyer in Aarau und

„ Goldschmied Baltensberger in Zürich.

Dieselben sind einberufen auf Freitag den 27. April und Samstag den 5. Mai.“

Schon am Tage vor der eben erwähnten Revision war von der Kirchenpflege Kustos Kütter verhört worden. Sein Bekenntnis auf die Frage: „Warum haben Sie am 4. Februar, da Sie wegen der Goldschmied-Rechnung einvernommen worden sind, nichts hievon gesagt?“ lautete: „*Ich wagte es nicht; ich war damals vom Schuldbewusstsein niedergebeugt, wie auch jetzt!*“ Gleichzeitig wurden auch vom Gemeinderate Baden die Anstalten zur Wiedererlangung des Ciboriums getroffen. Infolgedessen erliess die genannte Behörde am 21. April 1894 folgendes Schreiben:

Herrn Angst, Direktor des schweiz. Landesmuseums, Zürich.

Tit.!

Es ist der unterzeichneten Behörde bekannt geworden, dass der Kustos der kath. Kirche von Baden ein Ciborium aus dem Kirchenschatze an Herrn Goldschmied v. Schmid in Baden veräussert, und dieser dasselbe an Sie verkauft habe. Erstgenannte Herren sind aufgefordert, innert acht Tagen für Restitution desselben zu sorgen unter Androhung geeigneter weiterer Massnahmen.

Andurch ersuchen wir Sie, zur Erlangung genannten Gegenstandes in Anbetracht angedeuteter Verhältnisse Ihrerseits der Behörde gegenüber eine prompte Erledigung der Angelegenheit zu ermöglichen.

Hochachtend

Namens des Gemeinderates,

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

C. Pfister.

Binkert.

Dieses Schreiben, welches dem abwesenden Direktor des Landesmuseums nach Dresden nachgesandt wurde, beantwortete er am 26. April wie folgt:

Tit. Gemeinderat Baden.

Im Besitze Ihrer Zuschrift vom 21. crt., die mich eben hier erreicht hat, beeeile ich mich, Ihnen zu sagen, dass ich nicht recht einsehe, in welcher Weise die Landesmuseums-Kommission die Erledigung der Angelegenheit zwischen Ihnen und dem Pfarramt ermöglichen könnte. Ich glaube nämlich nicht, dass an eine

Restitution des Ciboriums gedacht werden kann, *das wir in guten Treuen und auf durchaus gesetzlichem Wege erworben haben.*

Herr Goldschmied von Schmid verdient keinen Tadel, sondern eher eine Belobigung dafür, dass er das Ciborium vor dem Untergang gerettet hat, das ihm in erster Linie mit der ausdrücklichen Instruktion an Zahlungsstatt (für gemachte Arbeiten) überlassen wurde, er müsse es einschmelzen.

Sie werden begreifen, dass wir gegen unsere Pflicht, welche in der Erhaltung vaterländischer Altertümer liegt, handeln würden, wenn wir das Ciborium, das wir vor dem Schmelztiegel bewahrt haben, wieder in die gleichen Hände zurückgäben. Der Vorgang ist auch ein Beweis dafür, wie illusorisch in solchen Fällen irgend ein Aufsichts- oder Eigentumsrecht seitens anderer Behörden ist.

Entschuldigen Sie gütigst diese in der Eile vor der Weiterreise geschriebenen Zeilen; ich wollte Sie nicht ohne sofortige Antwort lassen.“

Nach einer Rücksprache mit dem zurückgekehrten Direktor stattete Herr Schmid am 1. Mai dem Gemeinderat Baden nochmals Bericht ab, dass jener von sich aus die Sache nicht erledigen könne, sondern den Entscheid vielmehr der Landesmuseums-Kommission überlassen müsse.

Auch die Kirchenpflege war inzwischen nicht müßig geblieben. Auf Beschluss einer Sitzung vom 24. April wurde der Präsident derselben, Herr Nationalrat Baldinger, ersucht, beim Direktor persönlich seinen Einfluss zur Wiedererlangung des verlorenen Gegenstandes geltend zu machen. Aus den bekannten Gründen war dies erst am 30. April möglich, worauf Herr Baldinger einerseits dem Stadtammann von Baden mündlich, andererseits der am 6. Mai ad hoc versammelten Kirchenpflege schriftlich folgende Mitteilungen machen konnte:

„a) Herr Goldschmied v. Schmid dahier hat im April 1893 Herrn Direktor Angst das fragl. Ciborium zum Kaufe angetragen, und es ihm sodann wirklich verkauft um die Summe von Fr. 500. —.

b) Von einer Herausgabe des fraglichen Objektes könne, meint Herr Angst, nur die Rede sein auf dem Wege eines gütlichen Übereinkommens;

c) In die Hände, aus denen das schweiz. Landesmuseum das Objekt erworben, werde es nicht mehr zurückgegeben.

d) Eine Verständigung könne vielleicht getroffen werden auf folgender Basis:

Das Landesmuseum giebt das Ciborium an die Organe der Pfarrkirche in Baden zurück und anerkennt deren Eigentumsrechte an demselben gegen Rückerstattung des bezahlten Kaufpreises und gegen

Zusicherung, dass dasselbe im Eidgenössischen Landesmuseum ausgestellt werde, oder die zuständigen Organe unterhandeln mit dem Landesmuseum zum Zwecke des Verkaufes desselben Objectes an das Museum, wobei in Aussicht gestellt wird, dass der Pfarrkirche Baden ein höherer Kaufpreis bezahlt werde, als der an Herrn v. Schmid bezahlte.“

Am gleichen Tage fassten auch die technischen Experten ihr Gutachten zu Händen der Special-Kommission für Untersuchung des Kirchenschatzes in Baden ab. Dieselben wiesen dem Ciborium als Entstehungszeit die Periode des Übergangsstiles vom 12. in das 13. Jahrhundert (!) an und schätzten dessen Wert auf Fr. 2000. —. Damit verbanden sie den Antrag, die Special-Kommission möchte eifrig dafür besorgt sein, dass der tit. Stadtrat von Baden alles aufbiete, um wieder in den Besitz dieses ältesten Kleinodes des Kirchenschatzes zu gelangen. Dieses Gutachten wurde am 9. Mai durch Herrn Stadtpfarrer Wyss auch dem Stadtammannamt Baden zugestellt.

Inzwischen war die ganze Angelegenheit in die Öffentlichkeit gedrungen. Um den weiteren Verlauf derselben richtig zu würdigen, wäre es notwendig, die damaligen politischen Zustände Badens etwas näher zu beleuchten, was aber nicht in den Rahmen dieses Berichtes gehört. Es genügt vielmehr, zu konstatieren, dass man aus dieser rein geschäftlichen, eine politische Angelegenheit machte und die Sache damit natürlich in ein unrichtiges Fahrwasser brachte.

Sodann wurde bei diesem Anlasse eine vernarbte Wunde neu aufgerissen, die wohl alle Bewohner Badens und namentlich die eingeborene Bürgerschaft gleich schmerzte. Sie hatte ihre Ursache in einem grossen Diebstahl, welchen der Sigrist Kaspar Jeuch in den Jahren 1856—1858 an dem Kirchenschatze beging, indem er während dieser Zeit fünfzehn Kelche mit dreizehn Patenen, eine ganze Menge anderer Gold- und Silbergegenstände, sowie einige Paramente an Antiquare in Luzern und Zürich um geringen Preis verschacherte. Dass trotz dieser unliebsamen Erfahrung die Verhütung einer abermaligen schweren Schädigung des Kirchenschatzes nach 40 Jahren nur einem Zufalle zu verdanken war, mochte selbst die verbittern, welche gegen den Verkauf des Ciboriums an das schweizerische Landesmuseum unter andern Umständen durchaus keinen Einwand erhoben hätten. Aus all' diesen Umständen erklärt sich wenigstens zum Teil die Leidenschaftlichkeit, welche den weitem Verlauf dieser Angelegenheit namentlich für die Leiter des

Landesmuseums so widerwärtig machte. Die Wendung in den bis zu diesem Zeitpunkte von beiden Seiten ruhig und sachlich geführten Unterhandlungen verursachte ein persönlicher Angriff auf den Direktor in einer Badener Zeitung, der, wie sich nachher herausstellte, auf unrichtigen Voraussetzungen beruhte. Denn es wurde darin gesagt, es habe derselbe das Ciborium bereits auf der Landesausstellung in Zürich vom Jahre 1883 in Gruppe 38, alte Kunst, gesehen und infolgedessen durch Herrn Goldschmied v. Schmid gleichsam herauslocken lassen. Durch den Katalog genannter Gruppe war jedoch leicht zu beweisen, dass dieser Gegenstand den damaligen Ausstellungsobjekten in Zürich gar nicht angehörte, wie denn auch thatsächlich der Direktor weder den Kirchenschatz von Baden noch das Ciborium vor der Kaufsofferte je gesehen hatte.

Inzwischen wurden die Unterhandlungen weitergeführt. Am 7. Mai gab die Direktion des Landesmuseums zu Händen des Gemeinderates Baden, anknüpfend an ihr Schreiben von Dresden und eine Unterredung mit Herrn Borsinger, Präsident der Kirchenpflege, die Erklärung ab, dass sie zu jeder gütlichen Abmachung, das Ciborium betreffend, Hand bieten werde, und zwar auf der Basis, welche schon in der am Tage vorher ad hoc versammelten Kirchenpflege aufgestellt worden war. Trotzdem wurde in einer gemeinschaftlichen Sitzung des Kirchengemeinderates und der Kirchenpflege Baden, die einige Tage später stattfand, mit Stimmenmehrheit beschlossen, mit der Direktion des Landesmuseums nicht weiter zu verhandeln, sondern auch ohne Begrüssung der Landesmuseumskommission als der zuständigen Behörde direkt das Departement des Innern in Bern zu einer unbedingten Rückgabe des Ciboriums zu veranlassen. Allein diese Mission, welche Herrn Nationalrat Baldinger übertragen wurde, entsprach nicht den gehegten Hoffnungen. Denn in einem Schreiben an den Kirchengemeinderat von Baden vom 21. Mai teilte der Genannte mit, es habe ihm Herr Bundesrat Schenk als Chef des Departementes zwar die Erklärung gegeben, dass er zu einer Vermittlung bereit sei, wenn vor allem ein wesentliches Hindernis dazu beseitigt werde, d. h. *wenn der Vorwurf des „unlautern Weges, auf welchem das Ciborium ans Museum gelangt sein sollte“, in aller Form zurückgenommen sei; denn die Herausgabe dürfe eine Berechtigung des nach seiner Ansicht unzutreffenden*

Vorwurfes nicht anerkennen; er hätte vielmehr alle Veranlassung, Museum und Direktion in dieser Hinsicht in Schutz zu nehmen.

Dieser Ausspruch eines Mannes, dessen rechtliche Gesinnung und Unparteilichkeit niemand anzutasten wagen wird, hätte zu einer raschen Erledigung der Angelegenheit führen sollen.

Nun blieb den Behörden Badens kein anderer Weg offen, als eine Verhandlung mit der Landesmuseums-Kommission, respektive deren Präsidenten, Herrn Nationalrat H. Pestalozzi. Einer Delegation erklärte dieser in der Zusammenkunft im Stadthause zu Zürich am 31. Mai, dass sich die *Landesmuseums-Kommission mit dem Direktor durchaus eins fühle, dessen energischem Einschreiten man es zu verdanken habe, dass ein wertvolles schweizerisches Altertum dem Lande erhalten geblieben sei und dass die ungerechtfertigten Angriffe auf die Museumsbehörden sehr verstimmt haben.* Er betonte sodann, dass der Kauf in jeder Beziehung unanfechtbar sei und das Landesmuseum vollkommen berechtigt wäre, kurzweg jede Unterhandlung von der Hand zu weisen; dass aber aus Rücksicht auf die stattgehabte Kompetenzüberschreitung und aus Freundschaft für die benachbarte Stadt Baden das Landesmuseum ein ausserordentliches Opfer bringen und unter Annullierung des ersten Handels dem Gemeinderate Baden direkt den vollen Schatzungswert des Ciboriums durch die nachträglichen Fachexpertisen, also 2000 Fr. bezahlen wolle. Dagegen finden es die Museumsbehörden, denen die wichtige Aufgabe der Erhaltung schweizerischer Altertümer anvertraut sei, nach reiflicher Erwägung nicht vereinbar mit ihrer Pflicht, das Ciborium zurückzugeben. Schliesslich nahmen die Abgeordneten Badens, welche in aller Form jede Verantwortlichkeit für die in einem Teil der Presse erfolgten persönlichen Angriffe ablehnten und ihr aufrichtiges Bedauern darüber aussprachen, folgenden Vertrag an:

§ 1.

„Die Kirchgemeinde Baden tritt das aus dem 15. Jahrhundert stammende Ciborium käuflich an das schweizerische Landesmuseum in Zürich ab.

§ 2.

Der Kaufpreis beträgt gemäss der von den amtlichen Experten gewerteten Summe Fr. 2000. —, welcher Betrag nach Ratifikation dieses Vertrages bezahlt wird in der Weise, dass Fr. 1500. — vom Landesmuseum an die Kirchgemeinde vergütet werden. Für die restierenden Fr. 500. — hat sich die Kirchgemeinde an die Herren Kütter und Goldschmied v. Schmid in Baden zu halten.

§ 3.

Dieser Vertrag unterliegt der Genehmigung der zuständigen Behörden der Kirchengemeinde Baden und der Eidgenössischen Landesmuseums-Kommission.“

Tags darauf beschlossen sodann Kirchengemeinderat und Kirchenpflege in gemeinsamer Sitzung mit Stimmenmehrheit, den Vertrag ihrer Delegierten zu ratifizieren. Ein einstimmiger Beschluss hätte die Sache nach aussen hin wieder in das richtige Geleise gebracht, allein die Minderheit drang darauf, die Frage der Ratifikation des Vertrages einer Kirchengemeindeversammlung vorzulegen, die den Beschluss der Kirchenbehörden entweder bestätigen oder umstossen konnte. Am 1. Juni gab sodann Goldschmied v. Schmid die Erklärung ab, dass er bereit sei, den vollen Erlös für das Ciborium von Fr. 500. — an den Kirchengemeinderat Baden zurückzuerstatten, damit der Kauf zwischen ihm und dem Direktor des Landesmuseums rückgängig gemacht werde, jedoch nur dann, wenn das Abkommen zwischen Kirchengemeinderat und dem Landesmuseum perfekt geworden sei und seitens der zuständigen Behörden von allen weiteren direkten und indirekten Schritten ihm gegenüber Abstand genommen werde.

Am 12. Juni musste sich Hr. Kustos Kütter sodann gegenüber der Kirchenpflege verpflichten, dem Goldschmied v. Schmid die Rechnung vom 11. Dezember 1893 im Betrage von Fr. 495. 90 mit Abzug von Fr. 29. —, aus dem Jahre 1892 herrührend, also mit Fr. 466. 90 zu vergüten, wovon noch weitere Fr. 100. — für altes Bruchsilber abgingen. Ausserdem hatte er alle in der Ciboriumangelegenheit der Kirchenverwaltung erwachsenen und schon bezahlten Auslagen zu ersetzen, mit Ausnahme der Entschädigung an die Fachexperten.

Am gleichen Tage fasste die Kirchenpflege zu Handen der auf den 17. Juni angesetzten kath. Gemeindeversammlung einen eingehenden Bericht über die Entstehung und den Verlauf der Ciboriumsangelegenheit ab und stellte in Übereinstimmung mit der Mehrheit des katholischen Gemeinderates und den Delegierten folgenden Antrag:

a) Genehmigung des Vertrages vom 31. Mai 1894.

b) Genehmigung des in diesem Vertrage gerufenen Abkommens mit den Herren v. Schmid und Kütter.

Zugleich beantragte die Kirchenpflege einstimmig:

c) Die 2000 Fr., welche der Kirchengemeinde Baden als Entschädigung für den Verlust des Ciboriums von der schweiz. Landesmuseums-Kommission anboten werden, sind als ausserordentliche Einnahme dazu zu verwenden, denjenigen Teil

des Kirchenschatzes, der von künstlerischem und kulturhistorischem Werte ist, einerseits der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, anderseits gegen Dieb- und Feuersgefahr sicher zu verwahren.“

In der Kirchgemeinde selbst erhob sich gegen den genannten Antrag alt Direktor Schaufelbühl, indem er darlegte, dass durch den Verzicht auf das in Frage stehende Ciborium sowohl die materiellen, als auch insbesondere die ideellen Interessen der Pfarrgemeinde geschädigt werden, weil dadurch „das Schönste, das man in Baden habe“ für 2000 Fr. preisgegeben werde. Er anerbote denselben oder einen noch höhern Kaufpreis, wenn *ihm* das Ciborium überlassen werde, wobei er sich verpflichtete, dasselbe der Pfarrkirche Baden nach seinem Tode durch testamentarische Verfügung wieder abzutreten und zwar unentgeltlich, unter der Bedingung von dessen Unveräusserlichkeit. Ebenso verlangte Stadtrat Jäger bedingungslose Herausgabe des der Pfarrkirche „entwendeten“ Objektes und zwar durch Vermittlung der aargauischen Regierung in einer Intervention beim hohen schweiz. Bundesrate, als der obersten Aufsichtsbehörde über das Landesmuseum. Als dann nach einer längeren Debatte Direktor Schaufelbühl sogar erklärte, für den Fall, dass die Intervention fruchtlos bleibe, und dadurch die Kirchgemeinde Baden der ihr angebotenen Fr. 2000. — verlustig gehen sollte, die Summe persönlich zu ersetzen, beschloss die Versammlung mit grosser Mehrheit: „Der Vertrag vom 31. Mai h. a. mit der Eidgenössischen Landesmuseums-Kommission wird zurückgewiesen und durch Vermittlung der h. aargauischen Regierung die Intervention des hohen Bundesrates angerufen zu dem Zwecke, dass das Ciborium der Pfarrkirche Baden bedingungslos wieder zurückgestellt werde.“

Allein der aargauische Regierungsrat war nicht im Falle, diesem Gesuche zu entsprechen, indem er in seiner Sitzung vom 26. August die Ablehnung hauptsächlich durch folgende Erwägungen motivierte:

a) Durch den Vertrag vom 30. Mai mit dem Präsidenten der Eidgenössischen Landesmuseums-Kommission werden die Interessen der Gemeinde vollständig gewahrt.

b) Rechtliche Gründe zur Rückverlangung des fraglichen Gegenstandes sind keine nachgewiesen.

c) Der Gegenstand selbst steht ausser Gebrauch, darum erscheint es auch angemessener, denselben im Eidgen. Landesmuseum aufzubewahren, als ihn einer Schatzkammer der Kirchgemeinde zuzuweisen, zumal durch den Kaufvertrag eine beide Teile zufriedenstellende Lösung gefunden ist.

d) Aus genannten Gründen wird eine Vorstellung der aarg. Regierung beim h. Bundesrate zweifelsohne erfolglos sein.

e) Mit Kreisschreiben vom 3. Februar 1893 hat der aarg. Regierungsrat den Gemeindebehörden die Veräusserung von Kunstaltertümern ohne regierungsrätliche Bewilligung verboten. Damit wollte verhindert werden, dass derartige Gegenstände unter dem vollen Wert oder gar zu Schleuderpreisen und ausser Landes veräussert werden. Wie nachgewiesen, sind diese Befürchtungen im vorliegenden Falle nicht vorhanden.

Schon am 21. August hatte der Regierungsrat des Kantons Aargau an den Kirchgemeinderat Baden, Ennetbaden und Dättwyl einen ausführlichen Bericht in dieser Angelegenheit erlassen, worin es unter anderem heisst:

„Am 17. Juni l. J. kam die Angelegenheit vor die Kirchgemeinde. Die Kirchenpflege in Übereinstimmung mit der Mehrheit des Kirchengemeinderates empfahl in einlässlicher Motivierung Genehmigung des Vertrages in der Überzeugung, dass dadurch die Interessen der Kirchgemeinde am besten gewahrt sein dürften. Derselbe wurde aber namentlich von den Herren Jäger und Schaufelbühl bekämpft. Letzterer hat der Kirchgemeinde sogar die Offerte gemacht, wenn das Ciborium ihm überlassen werde, einen ebenso hohen Preis zu bezahlen und dasselbe der Pfarrkirche Baden nach seinem Tode durch testamentarische Verfügung unentgeltlich wieder abzutreten, unter der Bedingung der Unveräusserlichkeit. Er hat sich ferner verpflichtet, der Kirchgemeinde die Fr. 2000. — zu ersetzen für den Fall, als die Intervention fruchtlos bleiben und die Gemeinde infolgedessen die anerbundene Entschädigung verlieren sollte. Wohl unter dem Eindrucke dieser Offerte hat die Kirchgemeinde die Ratifikation des ihr vorgelegten Vertrages abgelehnt und beschlossen, durch Vermittlung der aargauischen Regierung die Intervention des Bundesrates nachzusuchen, dass jenes Ciborium vom Eidgenössischen Landesmuseum der kath. Kirchgemeinde Baden bedingungslos zurückgestellt werde.“ . . .

Nachdem sodann festgestellt wird, dass eine finanzielle Schädigung der Kirchgemeinde nicht stattgefunden habe, und der Verkauf dem Kreisschreiben vom 3. Februar 1893 nicht entgegenstehe, fährt das Dokument weiter:

. . . . „Die Frage ist nun die, ob die Aussicht vorhanden sei, dass unter diesen Umständen eine Vorstellung der Regierung an den Bundesrat, den von der Kirchgemeinde gewünschten Erfolg haben werde. Der Regierungsrat muss das bezweifeln. Der Bundesrat wird ohne allen Zweifel diesem Ansinnen entgegenhalten, dass ja nun eine für beide Teile annehmbare und zufriedenstellende Lösung gefunden sei, und dass es doch der Sache weit angemessener erscheine, wenn dieses Objekt, das in Baden leicht entbehrt werden kann und ohnehin ausser Gebrauch steht, im Landesmuseum aufbewahrt wird, wo es von jedermann besichtigt werden kann, als wenn es fortan in eine Schatzkammer der Kirchgemeinde verwiesen wird. Wirklich fassbare rechtliche Gründe, welche die Rückgabe gebieten würden, sind

ja ohnehin nicht nachgewiesen worden. Der Regierungsrat kann sich diesen Erwägungen ebenfalls nicht verschliessen und zieht es deshalb vor, seine Intervention in dieser Sache abzulehnen.

Nach diesem Entscheide des aarg. Regierungsrates wurde die Kirchenpflege Baden auf den 11. September abermals einberufen und beschloss einstimmig, an ihrer Vorlage vom 12. Juni zu Handen der Kirchgemeindeversammlung vom 17. Juni festzuhalten und unter Kenntnissgabe des Entscheides des Regierungsrates der nächsten Versammlung zu beantragen, sowohl bei dem Vertrage vom 31. Mai mit der Landesmuseums-Kommission, sofern dieselbe ebenfalls dabei verharre, als auch bei den damit zusammenhängenden Abkommen mit Goldschmied v. Schmid und Kustos Kütter zu verbleiben. Auf wiederholte Anfrage erklärte die Landesmuseums-Kommission, dass, obgleich sie durch die erstmalige Verwerfung des Vertrages durch die Kirchgemeinde jeder Verpflichtung enthoben sei, doch bei demselben verbleiben wolle. Infolgedessen wurde an der Kirchgemeindeversammlung vom 9. Dezember mit 131 gegen 90 Stimmen bei 30—40 Enthaltungen beschlossen, der Vertrag vom 31. Mai sei zu genehmigen. Dieser Beschluss erhielt am 14. Dezember die Genehmigung des aargauischen Regierungsrates, und damit war die Angelegenheit, soweit sie die öffentlichen Organe betraf, erledigt.

B. Der Prozess um den Pfyfferbecher.

Am 6. November 1893 schrieb Dr. Zelger-Schnyder an seinen ehemaligen Studien-Kameraden Dr. E. A. Stückelberg, sein Vetter, Emanuel Pfyffer von Altshofen, trage sich mit dem Gedanken, verschiedene Pfyffer'sche Familien-Erbstücke zu verkaufen, um dadurch zu einigen flüssigen Geldmitteln zu gelangen. Zu diesen gehören in erster Linie ein prachtvoller, goldener Becher, welcher seiner Zeit vom König von Frankreich dem sogenannten Schweizerkönig Ludwig Pfyffer anlässlich des berühmten Rückzuges von Meaux geschenkt worden sei, was sich urkundlich nachweisen lasse, ferner eine schwere goldene Kette, ebenfalls aus dieser Zeit stammend, und endlich eine grosse, in Silber getriebene, mit einem Relief versehene und vergoldete, antike Uhr, worauf u. a. sich die Himmelfahrt Mariae dargestellt finde. Herrn Pfyffer sei bereits der Rat erteilt worden, diese Gegenstände dem Musée du Cluny in Paris zuzuwenden, wo er jedenfalls den

grössten Gewinn erzielen würde und wohin bereits der schöne Pfyffer-Harnisch und alte Pfyffer'sche Glasgemälde, aus dem Schlosse Altshofen herrührend, auf ähnliche Weise gewandert seien. Dem gegenüber wäre es ihm, Dr. Zelger, persönlich lieber, diese Gegenstände dem eigenen Vaterlande erhalten zu wissen. Er frage darum Dr. Stückelberg an, ob er mit Herrn Prof. Dr. Rahn darüber Rücksprache nehmen wolle, und ob Herr Pfyffer ihnen photographische Abdrücke zusenden solle, oder ob es ihnen zweckmässiger erscheine, vorerst die Gegenstände selbst zu besichtigen

Nachdem Dr. Stückelberg den Direktor des Landesmuseums sofort vom Inhalte dieses Schreibens in Kenntnis gesetzt hatte, erkundigte sich dieser am folgenden Tage bei Herrn Em. Pfyffer unter Bezugnahme vom Inhalte des Schreibens seines Veters, ob er die in seinem Besitze befindlichen Familienaltertümer zu verkaufen gedenke, in welchem Falle der Direktor ihn nächster Tage behufs deren Besichtigung und allfälliger Einleitung von Unterhandlungen besuchen würde. Darauf ging ihm am 9. November 1893 von L. Emanuel Pfyffer folgendes Schreiben zu:

„Im angenehmen Besitze Ihres Geehrten vom 7. d. M. teile Ihnen mit, dass ich wirklich geneigt bin, eventuell einige Familienstücke (Altertümer) käuflich an das Landesmuseum abzutreten. Ein Stück jedoch (historischer Becher, vide Dr. v. Segesser: Ludwig Pfyffer und seine Zeit) nur insofern, als sich kein Familienangehöriger findet, welcher dasselbe kaufen will. Die Gegenstände können Sie bei Herrn Dr. Zelger in Augenschein nehmen, da ich ausserhalb Luzerns wohne.“

Infolge dieser Mitteilung zeigte der Direktor des Landesmuseums seinen Besuch auf den 14. November an, worauf er die umgehende Antwort erhielt, dass die fraglichen Gegenstände im Hause der Frau Zelger-Schumacher zur Besichtigung bereit stehen, und sich der Eigentümer entweder selbst einfinden oder vertreten lassen wolle. Es erschien jedoch beim erfolgten Besuche kein Glied der Familie Pfyffer; dagegen ersuchte Herr Fürspreh Dr. V. Fischer als Vertreter des Em. Pfyffer den Direktor am 23. November um möglichst baldige Mitteilung, ob das Landesmuseum die fragliche Uhr und Kette zu erwerben gedenke und um welchen äussersten Preis. Damit verbunden war eine gleichzeitige Anfrage, wie hoch sich eventuell ein Angebot auf den Becher stelle. Vier Tage später war der Direktor in der Lage, Hrn. Fischer benachrichtigen zu können, dass die Landesmuseums-Kommission sich

mit der Frage beschäftigt habe, wobei sie zu dem Schlusse gelangt sei, dass die Erwerbung des Bechers wünschenswert wäre, während Uhr und Kette ein weniger direktes Interesse für das Landesmuseum besitzen. Immerhin würde man bei Abgabe des Bechers auch diese beiden Gegenstände mitnehmen. Gleichzeitig wurde ein zweiter Besuch auf den folgenden Mittwoch festgesetzt und damit der Wunsch verbunden, es möchte sich auch Herr Em. Pfyffer einstellen. *Ausserdem würden die Unterhandlungen dadurch gefördert werden, wenn Dr. Fischer in der Zwischenzeit in Erfahrung zu bringen suche, ob ein Mitglied der Familie den Becher übernehmen wolle oder nicht. So lange in dieser Hinsicht Unklarheit herrsche, werde ein Abkommen schwer zu treffen sein.* Diese Einwendung hatte ihren Grund in einer verblassten Tradition, wonach sich an den Verkauf des Bechers gewisse Bedingungen gegenüber der genannten Familie knüpften, was Herr Pfyffer schon in seinem oben angeführten Schreiben berührt hatte, ohne dass er im stande war, darüber einen genauen Aufschluss zu erteilen.

Beim zweiten Besuche des Direktors in Luzern war Herr Em. Pfyffer, dem die Trennung von seinen Familienreliquien keineswegs leicht wurde, anwesend. In Gegenwart Dr. Fischers wurde vom Direktor des Landesmuseums der Wert des Bechers auf 6000 Fr., Uhr und Kette zusammen auf 1500 Fr. geschätzt, mit dem Verlangen, dass, wenn ihnen diese Taxation diene, sie die drei Stücke zusammen fest, d. h. in bindender Weise anbieten sollen. Dabei schlug Dr. Fischer eine Rückkaufsklausel in der Art vor, dass seinem Klienten das Recht gesichert bleibe, den Becher innerhalb einer gewissen Zeit mit Zuschlag von Zinsen wieder einzulösen, worauf der Direktor versprach, diesen Vorschlag der Kommission zu unterbreiten.

Das Angebot von Dr. Fischer im Auftrage seines Klienten erfolgte am 11. Dezember 1893 in folgendem Schreiben an die Direktion:

„In Sache Pfyffer teile ich Ihnen mit, dass die von Ihnen besichtigte goldene Kette und die Uhr mit aus Silber getriebenem Blatt dem Schweizerischen Landesmuseum um 1700 Fr. zusammen zum Kaufe angeboten werden. Der von Ihnen besichtigte Pfyffer'sche Becher um 6300 Fr., alle drei Stücke zusammen somit um 8000 Fr.

Betreffend den Becher behält Herr Pfyffer, Ludwig Emanuel, *für sich persönlich* das Rückkaufsrecht vor, innert der Zeit von zehn Jahren vom Kaufabschluss weg, um die Summe von 6300 Fr. nebst Zins hievon zu 4⁰/₁₀₀ seit dem Verkaufe an das Landesmuseum.⁴

Dabei wurde bemerkt, dass solche Rückkaufs- und Verkaufsbedingungen im Rechtsleben häufig vorkommen und ihnen kein rechtliches Hindernis im Wege stehe. Im übrigen machen es die Verhältnisse des Herrn Pfyffer wünschenswert, dass der Kauf unbedingt vor 31. Dezember 1893 perfekt werde, *ansonst derselbe sich genötigt sehen würde, den Becher anders verwerten zu müssen und zwar so gut wie möglich, und darum jedenfalls im Auslande, was offenbar zu bedauern wäre.*

Die Rückkaufsklausel wurde sowohl vom Präsidenten der Landesmuseums-Kommission, als auch von einzelnen Mitgliedern derselben beanstandet, einerseits, weil das Reglement solche Käufe nicht vorausieht, andererseits, weil man nicht ohne Grund Intriguen und Umtriebe von Leuten befürchtete, die der Anstalt wenig gewogen sind. Infolge dessen verzichtete der Verkäufer laut Schreiben des Hrn. Dr. Fischer vom 13. Dezember darauf, *„da nichts Schriftliches gefunden werden konnte, gemäss welchem ein anderer Pfyffer ein Vorkaufsrecht hätte.“*

Bei einem dritten Besuche des Direktors in Luzern am 15. Dezember stellte sich heraus, dass der Becher bei einem Verwandten versetzt war, bei dem er erst durch Rückerstattung des Vorschusses vom Käufer ausgelöst werden musste. Darauf wurde zwischen Herrn Emanuel Pfyffer von Altishofen einerseits, Verkäufer, und Herrn Direktor H. Angst, im Namen des Schweizerischen Landesmuseums andererseits, Käufer, folgender Vertrag abgeschlossen:

„a) Herr Emanuel Pfyffer von Altishofen verkauft an das Schweizerische Landesmuseum um die Summe von 8000 Fr. die folgenden Altertümer in seinem ausschliesslichen Besitz:

1. Den silbernen Becher von Oberst Ludwig Pfyffer von 1569.
2. Eine silbergetriebene Stockuhr mit dem Wappen Lütishofen.
3. Eine goldene Gnadenkette.

b) Herr Direktor Angst löst den versetzten Becher in Luzern mit 2000 Fr. aus, und die betreffende Summe wird von dem Kaufpreis von 8000 Fr. für die drei Gegenstände zusammen in Abzug gebracht.

- c) Die Bezahlung des Restes der Kaufsumme erfolgt spätestens bis 30. Dezember 1893, womit dann obige drei Gegenstände ins ausschliessliche Eigentum des schweiz. Landesmuseums übergehen.
- d) Dieser Vertrag ist der Ratifikation seitens der Eidgen. Landesmuseums-Kommission unterworfen, welche spätestens bis 30. Dezember 1893 zu erfolgen hat.“

Damit war die Erwerbung dieser drei Altertümer für das schweiz. Landesmuseum rechtlich abgeschlossen. Allein es sollte sich ihres ungestörten Besitzes nicht allzulange erfreuen.

Am 22. Januar 1894 erhielt der Direktor von Herrn J. Meyer am Rhyn in Luzern eine Zuschrift, worin ihm der Besuch des Herrn Fritz Pfyffer von Altishofen für die nächste Zeit in Aussicht gestellt wurde, mit der Bemerkung, der Verkäufer des Pfyfferbechers sei, wie es scheine, zu diesem Verkaufe nicht berechtigt gewesen. Gleichzeitig bot Herr Meyer seine Vermittlung in dieser Angelegenheit an.

Sechs Tage später traf dann auch ein Schreiben von Dr. Fischer ein, worin er u. a. meldete:

„Ich nehme an, es sei Ihnen bekannt, dass einige Glieder der Familie Pfyffer sich heute etwas ungehalten über die Becherveräusserung zeigen. Es stellte sich nun heraus, dass seinerzeit bei der Teilung des Nachlasses eines Heinrich Pfyffer ein Abkommen getroffen wurde, wonach dessen Nachkommen ein Vorkaufsrecht auf die Becher und andere Pfyfferstücke hätten. Dieses Abkommen hat auch der Vater ihres Kontrahenten unterzeichnet, *der letztere hatte aber keine sichere Kenntnis vom Bestehen dieser Abmachung; wie der Becher auf ihn überging, wurde ihm nichts überbunden, und er war damit auch nicht gebunden.*“

Dabei konnte sich Dr. Fischer auf einen Entscheid des Luzernischen Obergerichts vom 4. Mai 1865 berufen, *nach welchem jeder Anfechtung des Handels, der zudem in guten Treuen geschah, vorgebeugt war.*

Nach der erwähnten Erbteilungsverhandlung in der Verlassenschaftssache des Herrn Heinrich Pfyffer sel. von Altishofen, dat. d. 5. April 1873, übernahmen laut Vertrag vom 12. April 1873 aus der Fahrhabe des Erblassers:

Herr Bernhard Pfyffer, Arzt in Luzern und Herr Oberst Alphons Pfyffer in Luzern, jeder einen silbernen Pokal von getriebener Arbeit, welche dem Herrn Oberst Schultheiss Ludwig Pfyffer von seinen Hauptleuten geschenkt worden, mit dem Namen und Wappen dieser Hauptleute, jeder für den Anschlag von 500 Fr.

Bei Verteilung dieser Gegenstände verpflichteten sich die Herren Übernehmer, verbindlich für sich und ihre Descendenten und Erben, dieselben niemals ausser dem männlichen Stamm des Herrn Erblässers Heinrich Pfyffer sel. zu verkaufen und kamen infolgedessen überein:

- a) Wenn der einte oder andere Inhaber obiger Gegenstände dieselben veräussern wollte, sollen die männlichen Descendenten des Erblässers zur Steigerungsverhandlung zusammenberufen werden.
- b) Sollte keiner den Inhaber für seine Übernahmssumme samt Zinszuschlag à 5 0/0 lösen wollen, soll der Inhaber in seiner Verfügung an dritte Person nicht gehindert sein.
- c) Ein allfälliger Mehrerlös gehört dem Inhaber.
- d) Stirbt ein Inhaber der männlichen Descendenz des Herrn Erblässers ohne männliche Nachkommen, sollen dessen gesetzliche Erben zur Aushingabe fraglicher Gegenstände im Sinne der Bestimmungen unter litt. a, b, c an den männlichen Stamm des Herrn Erblässers Heinrich Pfyffer gehalten sein, ohne Widerrede.“

Dass das Landesmuseum einen Gegenstand von so hervorragendem historischem und künstlerischem Interesse nicht ohne weiteres wieder preisgab, wird ihm niemand verargen, der weiss, mit welchen Schwierigkeiten und Mühen solche Erwerbungen meistens verbunden sind. Ein eingeholtes Rechtsgutachten von Dr. A. Goll, Advokat in Zürich, bestätigte nicht nur die rechtliche Anschauung, wie sie Fürsprech Dr. Fischer in Luzern in seinem Schreiben vom 28. Januar geäussert hatte, sondern betonte ausdrücklich, dass die Organe des Schweiz. Landesmuseums beim Erwerbe jener Kunstgegenstände *in jeder Hinsicht korrekt und in guten Treuen gehandelt haben, und darum der Kaufvertrag gegen jede zu versuchende Anfechtung sichergestellt sei*: „Sollte überhaupt eine derartige Verpflichtung, wie sie der erwähnte Vertrag nennt, auf Seiten des Veräusserers Emanuel Pfyffer zu gunsten von verschiedenen Anverwandten desselben jemals von Rechts wegen bestanden haben, — wovon der Verkäufer nach seiner eigenen, durchaus glaubhaften Versicherung, keinerlei Kenntnis zu haben erklärte, so würde eine derartige Verbindlichkeit einen rein obligatorischen Charakter an sich getragen und nur den Verkäufer, niemals aber den Käufer und vollends nicht einen gutgläubigen Käufer gebunden und getroffen haben.“ Von dem damaligen Stande der Angelegenheit nahm das Protokoll der Landesmuseums-Kommission für die Sitzung vom 16. Februar 1894 mit folgenden Worten Notiz:

Angelegenheit Pfyffer von Altishofen. Es wird mitgeteilt, dass die drei im Protokolle der letzten Sitzung näher bezeichneten Stücke für Fr. 8000. — erworben wurden. Nicht nur rechtlich, sondern auch moralisch war die Transaktion unanfechtbar, und so wird sich die Bewegung, den Pfyffer-Becher für Luzern zurückzufordern, im Sande verlaufen. Eine Eingabe der Verwandten ist nicht erfolgt. Nach dem Rechtsgutachten von Fürsprech Goll, dem V. Fischer laut Brief vom 28. Januar beistimmt, war Herr Pfyffer als einziger Besitzer des Bechers durchaus berechtigt, ihn dem Landesmuseum abzutreten. Die Kommission nimmt Kenntnis, dass der Bundesrat den Vertrag ratifiziert habe und Vormerk davon im Protokoll.“

Trotz dieser Sachlage liess die Familie Pfyffer von Altishofen eine Rückerwerbung des Bechers nicht unversucht. Am 1. März 1894 erhielt Herr Stadtpräsident Pestalozzi zuhanden der Kommission für das Landesmuseum ein von den HH. Fritz und A. Pfyffer von Altishofen unterzeichnetes Gesuch, worin um Restitution des Bechers gebeten wurde.

Eine Anregung der Landesmuseums-Direktion an die Familie um Zurückziehung dieser Eingabe, weil gänzlich aussichtslos, wurde am 27. April 1894 abschlägig beantwortet.

Infolgedessen kam die Angelegenheit in der Sitzung der Landesmuseums-Kommission vom 9. Mai abermals zu Sprache, worauf den Herren F. und A. Pfyffer als Vertretern der Familie das Bedauern ausgesprochen wurde, dass es der genannten Behörde nicht möglich sei, dem Wunsche der Petenten nachzukommen, sondern sie vielmehr den am 15. Dez. vorigen Jahres mit Herrn Emanuel Pfyffer abgeschlossenen Kauf als endgültig und somit den Becher als definitiv in den Besitz des Landesmuseums übergegangen betrachte.

Erst am 17. August traf auf dieses Schreiben eine Antwort des Hrn. Hans Pfyffer von Altishofen an den Präsidenten der Landesmuseums-Kommission ein, worin u. a. mitgeteilt wurde, dass die Interessenten entschlossen seien, eine Eingabe an den h. Bundesrat zu machen, ein Vorhaben, dem der Schreiber nicht beipflichte, ohne dem Präsidenten vorher davon Kenntnis gegeben zu haben. Da trotz wiederholten, mündlichen Unterredungen, bei welchen der Direktor die Vertreter der Familie Pfyffer unter Vorweisung des gesamten Briefwechsels mit dem Eigentümer des Bechers von der Nutzlosigkeit ihrer Bemühungen zu überzeugen versuchte, diese auf ihrem Standpunkte beharrten, blieb nur noch ein gerichtlicher Entscheid übrig.

Wirklich erhoben am 23. Januar 1895 Jost, Friedrich, Alphons, Hans und Robert Pfyffer als Angehörige des männlichen Stammes des Heinrich Pfyffer beim Bundesgericht Klage gegen den Bundesrat der schweizerischen Eidgenossenschaft auf Herausgabe des am 15. Dezember von Emanuel Pfyffer gekauften Bechers. In rechtlicher Beziehung machten sie zur Begründung derselben folgendes geltend: Der streitige Becher habe zur Erbschaft des Heinrich Pfyffer von Altshofen gehört. Durch den Antritt der Erbschaft seien seine Erben Miteigentümer an demselben geworden, und durch die Vereinbarung vom 12. April 1873 sei der männliche Stamm des Erblassers zum Eigentümer desselben, wie der übrigen Kleinodien, gemacht worden, d. h. der Becher sei von da an im Miteigentum der männlichen Erben und deren Rechtsnachfolger gestanden. Miteigentümer seien heute die Kläger, da Emanuel Pfyffer sein Eigentumsrecht aufgegeben habe. Bernhard Pfyffer habe durch die Vereinbarung vom 12. April nicht etwa Alleineigentum an dem Becher erworben, sondern nur den Gewahrsam und ein bedingtes Alleineigentum. Das Recht des ausschliesslichen Eigentums sei an die Suspensivbedingung und Befristung geknüpft worden, dass er oder seine männliche Descendenz diejenige der übrigen männlichen Erben Heinrich Pfyffers überlebe. Der Beklagte habe gemäss Art. 207 O. R. den Becher den Klägern herauszugeben, da er, bzw. sein Vertreter, Direktor Angst, bei dessen Erwerbung sich nicht im guten Glauben befunden habe; denn Emanuel Pfyffer habe ja dem letzteren am 9. November 1893 mitgeteilt, er sei nicht berechtigt, den Becher zu veräussern, so lange ein anderer Pfyffer da sei, der ihn kaufen wolle. Die Kläger erklären sich bereit, gegen Herausgabe des Bechers den dafür bezahlten Kaufpreis dem Bunde zu erstatten, trotzdem dieser sich hiefür ausschliesslich an den Verkäufer zu halten hätte.

Nachdem der verstorbene Herr Bundesrat Schenk, als Chef des Departement des Innern, von der beim Bundesgerichte eingereichten Klage Einsicht genommen und anderseits das ganze auf den Kauf bezügliche Aktenmaterial geprüft hatte, teilte er nach einer Besprechung in Bern mit dem Präsidenten der Landesmuseums-Kommission und dem Direktor des Landesmuseums mit Schreiben vom 27. Februar 1895 der Kommission mit, dass der schweiz. Bundesrat auf seinen und den Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes beschlossen habe, sich der

Civilklage des Herrn Jost Pfyffer und Genossen auf Rückgabe des Pfyfferbechers zu widersetzen. Zu seinem Anwalte habe er den bisanhin mit dieser Sache betrauten Advokaten Dr. A. Goll in Zürich ernannt. Die öffentliche Gerichtsverhandlung fand am 13. Juli 1895 in Lausanne statt, wobei mehrere Bundesrichter erklärten, dass, wenn die Frage zu entscheiden gewesen wäre, ob die Direktion des Landesmuseums in jeder Beziehung richtig und in guten Treuen gehandelt habe, sie unbedingt hätte bejaht werden müssen. Der Fall lag aber rechtlich so klar, dass dieser Punkt nicht zu berücksichtigen war. Das Urteil des h. schweiz. Bundesgerichtes lautete dem entsprechend:

1. Die Klage wird als unbegründet abgewiesen.
2. Die Kosten dieses Prozesses bestehend in
 - a) Gerichtsgebühr Fr. 80. —,
 - b) Schreibgebühren „ 22. 80,
 - c) Instruktionskosten „ 8. 40,werden den Klägern auferlegt.
3. Dieselben haben den Beklagten ausserrechtlich mit Fr. 400. — zu entschädigen.
4. Dieses Urteil ist beiden Parteien schriftlich mitzuteilen.

Durch diesen Entscheid des Bundesgerichtes ging die eine Hälfte des historischen Pfyffer-Doppelbechers endgültig in den Besitz des Landesmuseums über, und es bleibt nur zu hoffen, dass die andere Hälfte früher oder später nachfolgen werde.

